

Satzung

und Kleingartenordnung
in der Fassung vom 17. Oktober 2010



gegr. 1914

Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg/Friedenau e.V.

Kleingartenverein Lindenhain e.V.

Satzung (Fassung vom 17. Oktober 2010)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kleingartenverein Lindenhain e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter VR 9304 B eingetragen. Er kann als Mitglied dem Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. und dem Landesverband Berlin der Kleingartenfreunde e.V. angehören. Hierüber befindet die Mitglieder-Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

- (2) Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens durch

- Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge,
- Praktische Unterweisungen im Gartenbau und Obstbaumpflege,
- Förderung des Umweltschutzes,
- Laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Wasserleitung und weiterer Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage,
- Zusammenarbeit mit oder Anschluss an Organisationen zur Förderung der Natur und des Kleingartenwesens.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können nur Personen werden, welche einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen haben, die Satzung durch Unterschrift anerkennen und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ist der Unterpachtvertrag mit zwei Personen abgeschlossen, so können beide Mitglied im Verein werden, wobei einer dann förderndes Mitglied ist. Im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds kann das im Pachtvertrag eingetragene fördernde Mitglied das Stimmrecht ausüben.
- (3) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung und können nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB werden.
- (4) Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
- mit der Beendigung des Unterpachtvertrages
 - durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt;
 - b) das Mitglied das Grundstück unbefugt einem Dritten dauerhaft überlässt;
 - c) das Mitglied sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder die für Gemeinschaftsleistung vorgesehenen Zahlungen bzw. Arbeiten nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erbringt
 - d) das Mitglied den Belangen des Vereins gröblich zuwider handelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsgemäßen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs, außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Besonders Bedürftigen kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluss Ratenzahlung gewährt werden.

§ 6 Versammlungen und Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen, dort gefasste Beschlüsse zu befolgen, Wege, Zäune sowie ihr Parzellen, wie in der Gartenordnung vorgeschrieben, in Ordnung zu halten sowie bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der gesamten Vereinsanlagen und der Schädlingsbekämpfung durch Gemeinschaftsleistungen mitzuwirken.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird geleitet durch:

den 1. Vorsitzenden,
den 2. Vorsitzenden,
den 1. Kassierer,
den 1. Schriftführer.

Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und müssen einen Unterpachtvertrag mit dem Bezirksverband haben. Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu tätigen, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit den vier Beisitzern den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer sind:

der 2. Kassierer,
der 2. Schriftführer,
der Gartenfachberater,
der Wasserobmann,
der Vorsitzende des Festausschusses.

Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand ist für alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

- (3) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sollten in der Regel vierteljährlich zusammentreten.
- (4) Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Desgleichen ist er für alle Pachtzahlungen und Einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig.

- (5) Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (6) Für die Prüfung des Rechnungswesens sind die Kassenprüfer verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege muss mindestens zweimal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und für den 1. Kassierer und dem gesamten Vorstand Entlastung zu beantragen.
- (7) Der Gartenfachberater berät die Mitglieder in gartentechnischen Fragen.
- (8) Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und über den Verlauf in den Vereinsversammlungen zu berichten.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine und des Gesamtvorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Obleute der einzelnen Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- (11) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können die Organe des Vereins ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Tätigkeitsvergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer erfolgt alle vier Jahre in der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Beisitzer vorzeitig aus, so bestellt der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung eines jeden Jahres und Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum Vorstand sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung nach Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen; alle weiteren Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der Mitglied des erweiterten Vorstandes sein muss.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung.
 - b) Beratung von Anträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - c) Beschlussfassung über die Anzahl der zu leistenden unbezahlten Arbeitsstunden sowie Höhe des bei Nichtleistung zu zahlenden Geldbetrages.
 - d) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer.
 - e) Wahl von drei Kassenprüfern auf vier Jahre; die Kassenprüfer haben die Aufgabe, unabhängig vom Vorstand die Vereinskasse und die Buchführung innerhalb eines Jahres mindestens zweimal zu prüfen. Die Prüfung kann auch unangemeldet erfolgen. Über die gesamte Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - f) Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 5 über Berufungen gegen Mitgliederausschüsse.
 - g) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (Delegierte).
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage nach der Einberufung mit Begründung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Beschlussfassung über notwendige Umlagen für die Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung von Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage (Wege, Wasserleitungen etc.) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, sofern im Kalenderjahr die Umlagen den Betrag des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Für Umlagen, die Höhe eines Jahresbeitrages übersteigen, ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt geheim. Die Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei nicht ausreichender Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13 Besondere Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, zum Wasser An- und Abstellen anwesend zu sein. Vertretung ist zulässig.

- (2) Ist weder das ordentliche Mitglied noch ein Vertreter zugegen, so wird die beschlossene Vereinsstrafe fällig.
- (3) Jeder Unterpächter hat für eine geeichte Wasseruhr und einen funktionsfähigen Wasserabsperrhahn selbst zu sorgen. Entleerungshähne, die eine Wasserentnahme vor der Wasseruhr zulassen, sind unzulässig.
- (4) Begründete Mängel der Wasserversorgungsanlage – speziell vom Wasserwart beanstandete – sind umgehend abzustellen. Im Weigerungsfalle haftet der Unterpächter persönlich für alle ihm oder der Gemeinschaft entstehenden Folgen und Nachteile.
- (5) Der Zutritt zu den auf der Parzelle liegenden Gemeinschaftseinrichtungen ist dem Wasserwart und den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit ohne Rückfrage in begründeten Fällen erlaubt. Zur Vermessung, zur Abwendung von Schaden oder in Wahrnehmung von Gemeinschaftsbelangen muss der Zutritt zur Parzelle vom Unterpächter jederzeit geduldet werden. Dies gilt ausdrücklich auch in Abwesenheit des Unterpächters.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des oder der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu vier Wochen vorher besonders einzuberufen ist, mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kleingärtnerei.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2010 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Thomas Oehmichen
1. Vorsitzender

Henning Schahin
2. Vorsitzender

Rainer Hoppe
1. Kassierer

Inge Brauer
1. Schriftführerin

Zu Beachten sind die Vorschriften des Unterpachtvertrags, der Vereinssatzung und der Gartenordnung.

**Kleingärten dienen zur Erholung vom lauten und stressigen Alltag –
Ruhe und Rücksichtnahme sind deshalb besonders wichtig**

- Die **Mittagsruhe von 13.00 – 15.00 Uhr** gilt jeden Tag im Jahr für alle Altersklassen.
- Die **Sonntags- und Feiertagsruhe** gilt auch in unseren Kleingärten.
- **TV, Radio, Musik usw. sind auf Zimmerlautstärke** zu halten
- **Verbot von offenem Feuer** (z.B. Lagerfeuer, Feuerkörbe, Feuerschalen, ortsfeste Kamine und Öfen) in Kleingärten – zudem ist in Berlin das Verbrennen von Gartenabfällen nicht erlaubt. Insbesondere bei Trockenheit sowie nach dem Wasserabstellen sind Feuer und Funkenflug eine Gefahr für unsere Lauben.
- Die **Anwesenheit ist Pflicht** bei Versammlungen, Gartenbegehungen sowie Wasseranstell- und Wasserabstellterminen.
- **Beachtet unsere Veröffentlichungen** im Berliner Gartenfreund und die Aushänge in den Schaukästen.
- Die **regelmäßige Säuberung des Koloniewegs** vor Eurer Parzelle von Unrat und Bewuchs bis zur Mitte des Weges ist einzuhalten, auch sind stachelige und dornige Triebe z.B. von Rosen oder Brombeeren, die über den Zaun wachsen zu entfernen.
- Für die **Abfallentsorgung** gibt es den Müllplatz unserer Kolonie: nur Hausmüll sowie Verpackungen aus Kunststoffen, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen (Gelbe Tonne) entsorgen, gesunde pflanzliche Gartenabfälle gehören auf den Kompost. Glas, Papier/Pappe, Sperrmüll und Schrott sind in den entsprechenden Sammelcontainern bzw. bei der BSR zu entsorgen.
- Der **Ausbau der Wasseruhr** als Frostschutzmaßnahme ist im eigenen Interesse empfehlenswert – Ein- und Ausbau ist Sache des Pächters. Der Einbau der Wasseruhr sollte wegen der Zeitersparnis für alle Beteiligten vor dem Termin für das Wasseranstellen erfolgen – dieser Termin ist zum Zählerstandablesen und Verplomben gedacht.
- **Nach Kündigung** eines Gartens wird der Wert des Gartens durch eine unabhängige Abschätzkommission für den Bezirksverband (Baulichkeiten und Aufwuchs) ermittelt – der **Gartenwert ist keine Verhandlungssache**.
- Bei der Übergabe an eine/n neue/n Pächter/in vertritt der Vorstand den Bezirksverband und vermittelt zwischen Alt- und Neupächter/in – Vertragspartner ist der Bezirksverband.
- **Abstandszahlungen** für Mobiliar, Geräte o.ä. können bei Bedarf zwischen Alt- und Neupächter/in verhandelt werden – der/die Neupächter/in hat aber in jedem Fall einen Anspruch auf eine besenreine Laube und muss nichts übernehmen.
- **Rückzahlvereinbarungen** unseres Vereins bei Gartenabgabe:

Stromanschluss: 1.000,- € bei Anschluss mit Sicherungskasten in der Laube / 800,- € bei nicht angeschlossenem Kabel

Wasserleitung: 520,- € (abzüglich 3% je Jahr ab 2010)

Damit auch Gäste unsere Kolonie weiterhin besonders attraktiv finden, denkt daran, Eure Gärten nicht zu vernachlässigen – schöne Kleingärten brauchen **regelmäßige Gartenpflege**.